

# Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Die Gemeinde Wolfenstadt erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 KAG (Kommunalabgabengesetz) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 26.02.2001 Nr. 20 Az.: 924-13 genehmigte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

## § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- (1) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- (2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (3) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- (4) Hunden, die für den Hundehalter oder eines Familienangehörigen zu Therapie-zwecken gehalten werden (eine ärztliche Bescheinigung ist als Nachweis vorzu-legen),
- (5) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- (6) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (7) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- (8) Hunden in Tierhandlungen.

## § 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen

aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund € 10,00, für den zweiten Hund € 20,00 und für jeden weiteren Hund € 50,00 pro Jahr. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 befreit wird, gelten als erste Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt für jeden Kampfhund € 250,00.

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Das Halten eines Kampfhundes bedarf der Erlaubnis der Gemeinde gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere

- a) American Staffordshire Terrier, Pit-Bull, Bandog, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- b) Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rhodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den unter a) genannten Hunderrassen.

Bei den unter b) genannten Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Hundehalter für den einzelnen Hund nachweist (z.B. Vorlage eines Sachverständigengutachtens), dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Die Gemeinde zieht bei der Prüfung dieses Gutachtens das Veterinäramt hinzu.

- c) Als Kampfhund gilt im Einzelfall auch ein Hund einer herkömmlichen Gebrauchshunderasse (z.B. Deutscher Schäferhund oder Rottweiler), wenn er mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ausgebildet wurde.

## § 6 Steuerbefreiung

- (1) Für Hunde, die aus den Tierheimen Donauwörth (Hamlar), Nördlingen und Treuchtlingen durch Privatpersonen in der Gemeinde übernommen werden, wird eine Befreiung der Steuer für das Übernahmejahr des Hundes sowie für das darauffolgende Jahr vorgenommen.
- (2) Eine Befreiung kann nur ausgesprochen werden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung des Tierheimes vorliegt und eine entsprechende Kennzeichnung der Hunde erfolgt.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

## § 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## § 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## § 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24. November 1980, zuletzt geändert am 15. April 1992 außer Kraft.

*(1 Änderung eingearbeitet: 29.11.2007)*

Wolfenstadt, den 06. März 2001

GEMEINDE WOLFERSTADT

Schnierle

1. Bürgermeister